

in der Entschädigungssache

Ruzena L. [REDACTED] geb. S. [REDACTED], [REDACTED] O. [REDACTED] Rd.,
S. [REDACTED] E. [REDACTED], O. [REDACTED], USA,

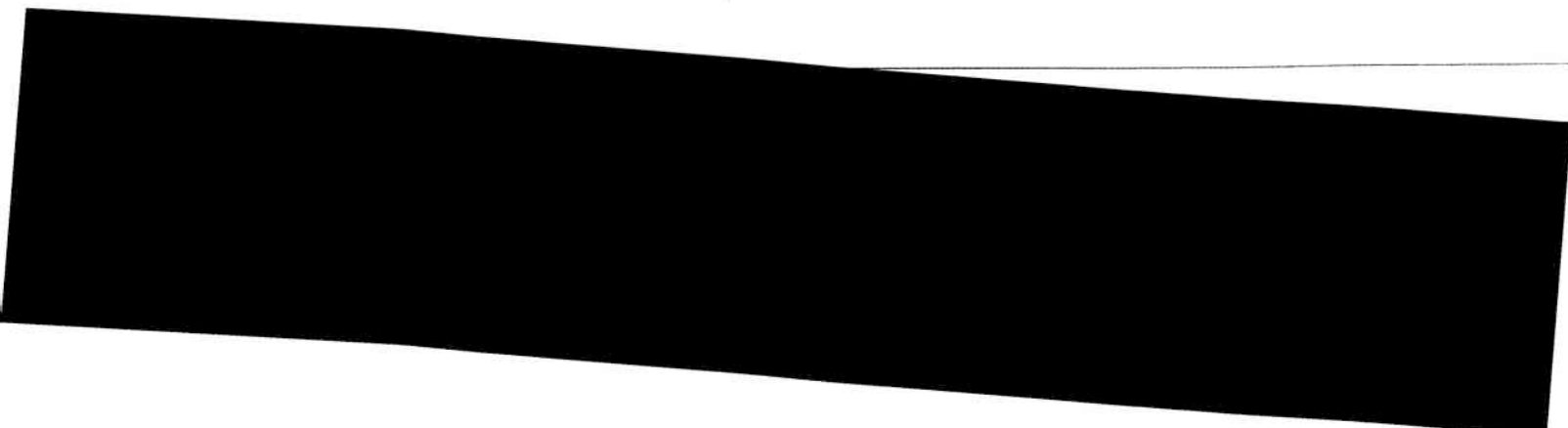
Klägerin und Beschwerde-
führerin,

-Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. R. [REDACTED]-
[REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium
der Finanzen, K. [REDACTED]-F. [REDACTED]-Straße [REDACTED], [REDACTED] M. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerde-
gegner



Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter
Zorn, Fuchs, Gärtner und Winter

am 28. März 1985
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats -
des Oberlandesgerichts Koblenz vom
20. Juni 1984 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zu-
lassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen
nicht vor.

Der Berufungsrichter verneint im Rahmen seines
tatsächlichen Verantwortungsbereichs, daß sich das
als verfolgungsbedingt anerkannte psychische Leiden
der Klägerin (chronische affektive Störungen im Sinne
wesentlicher Mitverursachung) seit dem rechtskräftigen
Urteil des Landgerichts Mainz vom 4. Februar 1976
verschlimmert habe. Wenn es aber nach tatsächlicher
Auffassung bereits in tatsächlicher Hinsicht an einer
feststellbaren Leidensverschlimmerung fehlt, kommt es
auf die von der Beschwerdeführerin aufgeworfenen
Rechtsfragen, inwieweit eine Verschlimmerung der Ver-
folgung zuzurechnen sei und ob andere Ursachen mit

an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit denselben Leidenszustand herbeigeführt hätten, nicht mehr an.

Auch hinsichtlich des anerkannten orthopädischen Leidens der Klägerin (ausgeheilte Schußbruchverletzung im Bereich des linken Unterschenkels im Sinne der Entstehung und Zustand nach Bruch des linken Unterschenkels und dadurch bedingter minimaler Seitwärtsverschiebung der oberen Sprunggelenkachsen, der knöchern fest verheilt ist) hat der Berufungsrichter eine Verschlimmerung verneint. Dem Antrag der Klägerin, die Verschlimmerung ihres Hüftleidens als verfolgungsbedingte Folge des anerkannten Unterschenkelleidens anzuerkennen, konnte er schon deshalb nicht entsprechen, weil diesem Anspruch die Rechtskraft des Urteils des Landgerichts Mainz vom 4. Februar 1976 entgegensteht, wonach die Veränderungen im Bereich der Hüftgelenke auf einer anlagebedingt aufgetretenen Dysplasie beruhen und mit der Verfolgung nicht in Zusammenhang gebracht werden können. Da die Dysplasie der Hüftgelenke mit ihren Folgeerscheinungen nach diesem Urteil auch nicht durch die knöchern verheilte Schußbruchverletzung des linken Unterschenkels in ihrer Entwicklung negativ beeinflusst worden ist, stellt sich schon aus Rechtsgründen nicht die Frage nach der Berücksichtigung der Verschlimmerung des Hüftleidens im Rahmen von § 206 EEG (vgl. BGH RzW 1967, 137 Nr. 35; 1968, 124).

Merz

Zorn

